

BEITRAGS- UND
GEBÜHRENSATZUNG

ZUR
WASSERABGABESATZUNG

- WAS -

DER STADT ZEIL A. MAIN

VOM 16.06.1997

IN DER FASSUNG DER

8. ÄNDERUNGSSATZUNG

VOM 24.05.2011

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 10 Grundgebühr
- § 11 Verbrauchsgebühr
- § 12 Entstehen der Gebührenschuld
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 15 Mehrwertsteuer
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Zeil a. Main folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Zeil a. Main erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage in den Stadtteilen Zeil a. Main, Schmachtenberg, Ziegelanger, Bischofsheim, Krum und Sechsthal einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Beitragspflichtige Grundstücksfläche ist die Fläche der Grundstücke im Sinne des § 2 der WAS.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.150 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.150 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, mit Ausnahme von Gewölbekellern unter 1,80 m Scheitelhöhe, werden mit voller Höhe herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen mit der tatsächlich ausgebauten Fläche; davon wiederum werden 60 % der Quadratmeterfläche nach den Außenmaßen der tatsächlich ausgebauten Fläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet; Abs. 2 gilt entsprechend. Gleiches gilt für alle Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, insbesondere bei Geschossflächenvergrößerungen.

Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschossfläche bereits durch Herstellungsbeiträge berechnet war, freiwerdende, d. h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. verrechnet.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,81 € brutto, 0,76 € netto |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 3,13 € brutto, 2,93 € netto. |

Bei der Berechnung des Beitrages ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Maßnahme mangels einer Bebauung entsteht der Erstattungsanspruch für die Herstellung eines sog. Blindanschlusses mit dessen Fertigstellung. Die restlichen Grundstücksanschlusskosten sind dann zu erstatten, wenn der Grundstücksanschluss endgültig erstellt ist. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Anforderung des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt Zeil a. Main erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage in den Stadtteilen Zeil a. Main, Schmachtenberg, Ziegelanger, Bischofsheim, Krum und Sechsthal Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr, die zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben wird, wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroßen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

	<u>netto</u>
Qn 2,5	9,80 €/Monat
Qn 6	16,80 €/Monat
Qn 10	25,20 €/Monat
Qn 15	33,60 €/Monat
Qn 40	70,00 €/Monat
Qn 60	70,00 €/Monat

Zu den vorstehend genannten Preisen ist noch die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,85 € netto (1,98 € brutto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Bauwasser wird pauschal abgerechnet. Dabei werden für Ein- und Zweifamilienhäuser 50 cbm und für Drei- bis Sechsfamilienhäuser 70 cbm Wasser berechnet. Für die Errichtung von Siebenfamilienhäusern und mehr sowie für Großbauten ist ein Wasserzähler zu verwenden.

- (5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,85 € netto (1,98 €) brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Wasserentnahme wird jährlich abgerechnet. Die Wasserentnahmegebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind vom 15.01. - 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtentnahme fest.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, auch in größeren oder kürzeren Zeitabschnitten abzurechnen und Vorauszahlungen zu erheben.
- (4) Soweit die Entnahmegebühr nicht auf ein Bank- oder Postscheckkonto der Stadt oder durch Abbuchung von einem Bankkonto des Gebührenschuldners jeweils post- und gebührenfrei beglichen wird, ist sie bar bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Ermittlung der Gebührenschuld elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen und die Entnahmegebühr mit Gebühren für andere städtische Einrichtungen, wie z. B. mit den Abwasser- und Stromgebühren, gemeinsam erheben (Gebührenverbund).

§ 15 Mehrwertsteuer

In den Bruttopreisen der Beiträge, Gebühren und Kosten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten (z. Zt. 7 %).

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 07.02.1977 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.07.1992 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 07.12.1977 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.07.1992 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 7. Februar 1977 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. Juli 1992 außer Kraft.

Zeil a. Main, 16.06.1997

Stadt Zeil a. Main

Winkler
1. Bürgermeister



Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – WAS – der Stadt Zeil a. Main vom 16.06.1997 wurde im Zeiler Wochenblatt Nr. 25 vom 19.06.1997 bekannt gemacht und ist somit am 20.06.1997 in Kraft getreten.

Änderungssatzungen:

- 1. Änderungssatzung vom 18.05.1998
Inkrafttreten 01.02.1998, Bekanntgabe im ZW Nr. 21 v. 21.05.1998
- 2. Änderungssatzung vom 14.12.1999
Inkrafttreten 01.01.2000, Bekanntgabe im ZW Nr. 50 v. 16.12.1999
- 3. Änderungssatzung vom 06.12.2000
Inkrafttreten 01.01.2001, Bekanntgabe im ZW Nr. 50 v. 14.12.2000
- 4. Änderungssatzung vom 25.11.2003
Inkrafttreten 11.12.2003, Bekanntgabe im ZW Nr. 50 v. 11.12.2003
- 5. Änderungssatzung vom 19.05.2006
Inkrafttreten 01.07.2006, Bekanntgabe im ZW Nr. 25 v. 22.06.2006
- 6. Änderungssatzung vom 12.12.2006
Inkrafttreten 01.01.2007, Bekanntgabe im ZW Nr. 51 v. 21.12.2006
- 7. Änderungssatzung vom 16.02.2009
Inkrafttreten 01.03.2009, Bekanntgabe im ZW Nr. 09 v. 26.02.2009
- 8. Änderungssatzung vom 24.05.2011
Inkrafttreten 01.07.2011, Bekanntgabe im ZW Nr. 24 v. 16.06.2011